



**Gebührensatzung
für die Friedhöfe
der Stadt Goslar
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 29.09.2020

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 2, 4, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. S. 121), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) sowie des § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Nds. BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 29.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Goslar werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind diejenigen verpflichtet, die eine Leistung nach dieser Satzung beantragt haben sowie Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentarif

(1) Grabnutzungsgebühren:

Durch die Grabnutzungsgebühren gelten auch die laufende Unterhaltung aller städtischen Friedhofsanlagen für die Dauer der Nutzungszeit als abgegolten.

		Friedhof Feldstraße €	Friedhof Hildesheimer Straße €	Friedhof Oker €	Friedhof Jerstedt €	Friedhof Hahnenklee €
1	Grabnutzungsgebühren					
1.0	Erdbestattungen					
1.01	Reihengrabstelle Nutzungszeit 30 Jahre Bruttograbfläche: 5 m ²	947,00	947,00	947,00	947,00	
1.02	Reihengrabstelle kurz Nutzungszeit 15 Jahre Bruttograbfläche: 5 m ²	676,00	676,00			
1.03	Reihengrabstelle kurz ohne Pflegeverpflichtung	1.488,00	1.488,00			

	Nutzungszeit 15 Jahre Bruttograbfläche: 5 m ²					
1.04	Reihengrabstelle Kind Nutzungszeit 15 Jahre Bruttograbfläche: 3 m ²	568,00	568,00	568,00	568,00	568,00
1.05	Partnergrabstelle Nutzungszeit 30 Jahre Bruttograbfläche: 10 m ²	1.623,00	1.623,00	1.623,00	1.623,00	1.623,00
1.06	Familiengrabstelle Nutzungszeit 30 Jahre Bruttograbfläche: 10 m ²	1.894,00	1.894,00	1.894,00	1.894,00	1.894,00
1.07	Reihengrabstelle in naturnaher Umgebung Nutzungszeit 30 Jahre Bruttograbfläche: 5 m ²		1.488,00			
1.08	Partnergrabstelle in naturnaher Umgebung Nutzungszeit 30 Jahre Bruttograbfläche: 10 m ²		2.029,00			
1.09	Grabstätte für Frühgeborene Nutzungszeit 15 Jahre Bruttograbfläche: 5 m ²					

		Friedhof Feldstraße €	Friedhof Hildesheimer Straße €	Friedhof Oker €	Friedhof Jerstedt €	Friedhof Hahnenklee €
1.2	Urnengrabstellen					
1.21	Urnenreihenstelle I Nutzungszeit 20 Jahre Bruttograbfläche: 3 m ²	479,00	479,00	479,00	479,00	
1.22	Urnenreihenstelle ohne Pflegeverpflichtung Nutzungszeit 20 Jahre Bruttograbfläche: 3 m ²	1.290,00	1.290,00	1.290,00	1.290,00	1.290,00
1.23	Urnenreihenstelle in naturnaher Umgebung Nutzungszeit 20 Jahre Bruttograbfläche: 3 m ²	1.155,00	1.155,00			
1.24	Urnen-Partnergrabstelle in naturnaher Umgebung Nutzungszeit 20 Jahre Bruttograbfläche: 10 m ²		1.380,00			
1.25	Urnenfamilienstelle I Nutzungszeit 20 Jahre Bruttograbfläche: 5 m ²	1.263,00	1.263,00	1.263,00	1.263,00	1.263,00

1.26	Urnenfamilienstelle II Nutzungszeit 20 Jahre Bruttograbfläche: 7,5 m ²	1.669,00	1.669,00	1.669,00	1.669,00	1.669,00
1.27	Urnengemeinschafts- grab Nutzungszeit 15 Jahre Bruttograbfläche: 3 m ²	1.786,00	1.786,00			
1.28	Urnenbeistellung in erhaltungswürdigen Grabstellen Nutzungszeit 15 Jahre		1.353,00			

(2) Bestattungsgebühren:

Durch die Bestattungsgebühren gelten die nachstehenden Leistungen als abgegolten:
Öffnen und Schließen des Grabes, Bereitstellen des Bahrwagens, Abdecken des Erdaushubes, Abräumen der Kränze und Einebnen der Grabstelle

		Friedhof Feldstraße €	Friedhof Hildesheimer Straße €	Friedhof Oker €	Friedhof Jerstedt €	Friedhof Hahnenklee €
2	Bestattungsgebühren					
2.0	Erdbestattungen					
2.01	Reihengrabstelle	430,00	430,00	430,00	430,00	
2.02	Kinder bis zum 5. Lebensjahr in Reihengrabstelle	180,00	180,00	180,00	180,00	180,00
2.03	Partnergrabstelle	485,00	485,00	485,00	485,00	485,00
2.04	Familiengrabstelle	615,00	615,00	615,00	615,00	615,00
2.1	Urnenbestattungen					
2.1	Beisetzung einer Urne in einer dafür zugelassenen Grabstelle	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00

(3) Sonstige Gebühren:

Gültig für alle Bestattungen auf allen städtischen Friedhöfen der Stadt Goslar

3.0 Verlängerung der Nutzungszeiten bei Familiengrabstellen / Partnergrabstätten

Die Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt tagesgenau bezogen auf den Zeitpunkt des Ersterwerbs.

a) Erdgrabstellen

Verlängerungszeitraum	Partner-Grabstelle €	Partnergrabstelle naturnah €	Familiengrabstelle €
1 Jahr	54,10	67,63	63,13
5 Jahre	270,50	338,17	315,67
10 Jahre	541,00	676,33	631,33
20 Jahre	1.082,00	1.352,67	1.262,67
30 Jahre	1.623,00	2.029,00	1.894,00

b) Urnengrabstellen

Verlängerungszeitraum	Urnenfamilien-Grabstelle I €	Partner-Urnengrabstelle naturnah €	Urnenfamilien-Grabstelle II €
1 Jahr	63,15	69,00	83,45
5 Jahre	315,75	345,00	417,25
10 Jahre	631,50	690,00	834,50
20 Jahre	1.263,00	1.380,00	1.669,00

3.1 Umbettungen

- 3.1.1 Ausgrabung von Urnen im Rahmen einer Umbettung auf Friedhöfe außerhalb der Stadt Goslar..... 150,00 €
- 3.1.2 Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Urnen im Rahmen einer Umbettung innerhalb der Friedhöfe der Stadt Goslar 220,00 €
- 3.1.3 Aufsicht und Mitarbeit bei Ausgrabung einer Erdbestattung..... 340,00 €
- 3.1.4 Bei Wiederbestattung in Goslar (mit Ausnahme der Umbettung gemäß 3.12) ist die übliche Bestattungsgebühr gemäß Abs. 2 zu zahlen.
- 3.2 **Aufbewahren** von Leichen vor der Überführung nach außerhalb je Tag..... 22,00 €
- 3.3 **Benutzung der Kapelle** einschließlich der Heizung in den Wintermonaten sowie die Benutzung der Leichenzelle und Läuten der Friedhofsglocken..... 75,00 €
- 3.4 **Bereitstellen zum Öffnen des Sarges** auf Wunsch von Angehörigen der oder des Verstorbenen - nur während der Dienstzeit - 22,00 €

3.5 Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen

3.5.1	Grabplatte je Stein.....	60,00 €
3.5.2	Grabmal auf Reihen-, Familien- und Kindergrab sowie Partnergrabstätten je Stein	160,00 €
3.5.3	Genehmigung zur Errichtung von Grabeinfassungen	60,00 €

3.6 Besonderer Aufwand beim Bereitstellen und Öffnen des Sarges gemäß § 3 Ziff. 3.4 und Sonderwünsche hinsichtlich der Ausschmückung der Kapelle, des Vorraumes und der Grabstelle bedürfen einer privatrechtlichen Vereinbarung und sind entsprechend zu vergüten.

3.7 Allgemeine Verwaltungsgebühren

3.7.1	Erwerb Reihengrabstell.....	40,00 €
3.7.2	Erwerb Familiengrabstelle / Partnergrabstätte.....	80,00 €
3.7.3	Verlängerung oder Änderung von Nutzungsrechten, Vorzeitige Aufgabe von Nutzungsrechten.....	40,00 €
3.7.4	Durchführung Bestattung.....	40,00 €
3.7.5	Kapellennutzung ohne anschließende Bestattung...	40,00 €
3.7.6	Bearbeitung Ausgrabungs- / Umbettungsantrag.....	65,00 €
3.7.7	Schriftliche Auskünfte (über 1 Std. Arbeitszeit).....	40,00 €
3.7.8	Schriftliche Auskünfte (0,5 bis 1 Std. Arbeitszeit).....	20,00 €
3.7.9	Schriftliche Auskünfte (bis 0,5 Std. Arbeitszeit).....	10,00 €
3.7.10	Genehmigung gewerbliche Tätigkeit (2 Jahre gültig)	40,00 €
3.7.11	Genehmigung Befahren der Friedhöfe mit Kfz, einmaliges Befahren je Kfz.....	10,00 €
3.7.12	Genehmigung Befahren der Friedhöfe mit Kfz, ganzjähriges Befahren je Kfz (2 Jahre gültig).....	60,00 €

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die jeweilige Leistung oder Amtshandlung beantragt oder veranlasst worden ist.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.2017 außer Kraft.

Goslar, 29.09.2020

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister

